

3385 K

An die

Vorsitzende des Hauptausschusses

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

**Genehmigung von Open-Air Veranstaltungen
hier: Senatsverwaltung für Kultur und Europa**

Rote Nummer: 3385 D, 3385 E

Vorgang: 89. Sitzung des Hauptausschusses vom 28.04.2021

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

SenKultEuropa wird gebeten, dem Hauptausschuss bis Ende Mai 2021 zu berichten, ob es bei einzelnen Bezirken Probleme hinsichtlich der grundsätzlichen Genehmigung von Open-Air Veranstaltungen im Zeitraum bis Mitte/Ende Oktober 2021 gibt – sofern pandemiebedingt Veranstaltungen erlaubt sind. Wenn ja, sind die Gründe darzustellen und im Hauptausschuss durch die Bezirke zu erläutern.

Ich bitte, den Beschluss damit als erledigt anzusehen.

Hierzu wird berichtet:

1. Ausgangslage

Die kontinuierliche Förderung künstlerischer Auseinandersetzungen mit dem Stadtraum und mit öffentlichen Bauten hat bereits eine lange Tradition in Berlin. Das Land stellt zum einen für „Kunst im Stadtraum“ auf Grundlage der Anweisung Bau des Landes Berlin (ABau) Investitionsmittel für künstlerische Gestaltungen an stadträumlich bedeutsamen Stellen oder in Bezug auf besondere Bauwerke sowie für besondere gesellschaftlich relevante Themenstellung zu Verfügung. Die Beauftragung eines künstlerischen Projekts erfolgt in der Regel über ein Wettbewerbsverfahren. Zum

andern werden im Rahmen von spartenspezifischen und -übergreifenden Förderprogrammen zudem vereinzelt Kulturprojekte im Stadtraum gefördert. Mit Beginn der Corona-Pandemie wurde jedoch mehr als zuvor deutlich, wie hoch der Bedarf nach der künstlerischen Auseinandersetzung mit der Stadt und der künstlerisch-kulturellen Praxis im öffentlichen Raum ist. Um auf diese Bedarfe einzugehen und pandemiekonforme Kulturprojekte zu fördern, hat das Abgeordnetenhaus 2020 bis zu sieben Millionen Euro für die Initiative „Draußenstadt“ zur Verfügung gestellt (vgl. Sofort- und Überbrückungshilfen zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie, rote Nr. 2968). Mehrere Projekte, wie die Campusanlagen, die exemplarisch Orte künstlerischer urbaner Praxis in der Stadt präsentieren, konnten bereits mit der Umsetzung beginnen. Um darüber hinaus eine möglichst breite Förderung der Aktivitäten in dieser Stadt zu ermöglichen, wurden mehrere Förderprogramme implementiert:

- **BESD-Programm in den Bezirken:** Im Rahmen der „Bezirklichen Förderung von künstlerischen Projekten im Stadtraum“ gab es verschiedene Ausschreibungen in den Bezirken, weitere sind geplant. Die Umsetzung ist aufgrund des Infektionsgeschehens oft noch unklar.
- **Projektfonds Urbane Praxis:** Die Ausschreibung fand im April 2021 statt, ca. 650 Anträge gingen ein.
- **Call for Action:** Nach einem ersten Aufruf für Kulturveranstaltungen, der aufgrund der Pandemiebeschränkungen aufgehoben werden musste, ist ein Neustart noch im Mai 2021 geplant.

Bereits die jetzt vorliegende Antragslage zeigt, dass die Initiative auf eine enorme Nachfrage trifft.

2021 konnten zudem weitere acht Millionen Euro für den „Mobilitätsfonds“ zur Verfügung gestellt werden (vgl. Gesamtkonzept Soforthilfe 2021 zur Neuverteilung von insgesamt 500 Mio. € aus Mitteln für Corona-Hilfsmaßnahmen, rote Nr. 3385b), um die Kultureinrichtungen und -akteurinnen und -akteure in die Lage zu versetzen, pandemiekonform künstlerisch tätig zu sein (durch Teststrategien, Hygienekonzepte, entsprechende Infrastruktur für Freiluftveranstaltungen, etc.).

2. Problemstellung

Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa (SenKultEuropa) stellt nicht nur fest, dass es einen großen Bedarf für die Förderung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten im öffentlichen Raum gibt. Sie stellt auch fest, dass die Umsetzung regelmäßig in Genehmigungsverfahren scheitert. Die zuständigen Behörden, aber auch die Kulturämter der Bezirke, erreichen gerade in Zeiten der Pandemie eine Vielzahl von Genehmigungsanträgen aus verschiedenen Bereichen (bspw. auch aus dem Bereich Sport).

Dem Senat sind folgende Gründe für die Ablehnung von Genehmigungsanfragen bekannt:

- Es wird auf die Widmung der Fläche als (geschützte) Grünfläche oder Erholungsfläche verwiesen (ob tatsächlich eine Prüfung auf eine mögliche Sondernutzung erfolgt, ist nicht erkennbar).
- Es wird ein Grundsatz der Gleichbehandlung postuliert, z.T. wird auf das Grundgesetz verwiesen, der die Genehmigung einer Kulturveranstaltung bei Ablehnung einer anderen, unmöglich mache (ob dem eine differenzierte Prüfung der Art und Weise der beantragten Kulturveranstaltung vorausgeht, ist nicht bekannt)
- Es wird auf die pandemiebedingten Einschränkungen verwiesen (dies scheint auch für Veranstaltungen im Sommer der Fall, auch wenn angesichts der Senatsbeschlüsse zur Änderung der Infektionsschutzverordnung ab Mitte Mai Veranstaltungen im Freien wieder eingeschränkt möglich sind).

Darüber hinaus scheinen aus Sicht der SenKultEuropa folgende Gründe die Genehmigungsverfahren zu erschweren:

- Unzureichende Informationslage zu Flächenkriterien/-aspekten für Kulturschaffende, um zu beurteilen, welche Veranstaltungen unter welchen Bedingungen wo möglich sind
- Fehlende Informationen für und Kenntnisse von Kunst- und Kulturschaffenden zur Genehmigungspraxis und damit verbundenen Zeitspannen
- Fehlende Ansprechpersonen, Beratungsangebote oder auch Begründungen zu Entscheidungen bzgl. der Genehmigungsanfragen,
- Fehlende Qualifizierung und bereichsübergreifender Austausch, um künstlerische Qualität, öffentliches Interesse und andere relevante Kriterien angemessen zu bewerten
- Nutzungskonflikte (Sport, Kultur, Erholung, etc.) auf begrenztem Flächenangebot, besonders in Pandemiezeiten
- Fehlende personelle und finanzielle Ressourcen bei den Genehmigungen erteilenden Stellen (zur Bewertung der Anträge, Kontrolle der Umsetzung der Auflagen, etc.)
- Die Zuständigkeiten in den Bezirken scheinen v.a. bei pandemiebedingten, zusätzlichen Aufgaben, die sich aus der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (InfSchMVO) ergeben, nicht immer eindeutig geregelt zu sein.

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK) hat Kenntnis darüber, dass im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg Genehmigungen für Sportveranstaltungen aufgrund eines Beschlusses vom 06.10.2020 bis auf Weiteres abgelehnt werden. Der Beschluss des Bezirksamts (BA) Friedrichshain-Kreuzberg, wonach einstimmig entschieden wurde, dass aufgrund der Corona-Pandemie im Frühjahr und Sommer 2021 keine großen Veranstaltungen und Feste im öffentlichen Straßenland oder in Grünanlagen stattfinden können, liegt nicht vor – eine Pressemitteilung vom 22.01.2021 zu diesem Thema findet sich aber unter <https://www.berlin.de/ba-friedrichshainkreuzberg/aktuelles/pressemitteilungen/2021/pressemitteilung.1043586.php>. Die Erteilung der erforderlichen ordnungsbehördlichen Erlaubnisse zur Durchführung einer Veranstaltung im öffentlichen Raum wird daher seitens des Straßen- und Grünflächenamtes des BA Friedrichshain-Kreuzberg wohl derzeit

nicht mehr erfolgen. Diese Entscheidung gilt – nach aktuellem hier vorliegendem Kenntnisstand voraussichtlich bis zum 30.09.2021. Der SenUVK Abt. VI liegen darüber hinaus derzeit keine weiteren Kenntnisse über grundsätzliche Probleme bei der Genehmigung von Open-Air Veranstaltungen vor.

Die Abteilung III der SenUVK führt seit Herbst 2020 das Projekt „Kultur im Grünen“ durch, bei dem die Durchführung von nicht-kommerziellen Veranstaltungen in Grünanlagen und anderen Flächen des Berliner Stadtgrüns fokussiert werden soll. Im Teilprojekt A wurde die Clubcommission beauftragt, Flächen für Pilotprojekte zu identifizieren und mit den Genehmigungsbehörden für eine kulturelle Nutzung zu erörtern. Im Teilprojekt B wurde Dr. Birte Jung als Prozessmoderation beauftragt, mit zentralen Stakeholdern des Themas (insb. Künstlerinnen und Künstler, Bezirksamter) einen gesamtstädtischen Aushandlungsprozess zu „Kultur im Grünen“ zu führen. Die Durchführung von Veranstaltungen auf sog. „grauen“ Flächen (also Straßen, Plätzen und Parkplätzen) sind nicht explizit Teil der Aufgabenstellung des Projekts. Insofern kann zur Frage, inwieweit die Bezirke grundsätzliche Probleme bei der Genehmigung von Veranstaltungen auf jenen Flächen haben, nur bedingt geantwortet werden.

Zudem ist das Projekt derzeit noch in der Erarbeitung und nicht abgeschlossen, weshalb bisher keine abschließenden und mit den Bezirken abgestimmten Ergebnisse vorliegen. Daher können nur Zwischenergebnisse und bisher gewonnene Eindrücke auf Basis von Erfahrungen wiedergegeben werden.

Ergebnisse Teilprojekt A

Im Teilprojekt A wurde die Clubcommission beauftragt, Flächen für Pilotprojekte von spartenübergreifenden kulturellen Open-Air-Nutzungen zu identifizieren und mit den Genehmigungsbehörden zu erörtern. Eine Liste von Flächen wurde durch die Clubcommission erstellt. Individuelle Gespräche zwischen Clubcommission und den jeweiligen Bezirksamtern laufen derzeit. Darüber hinaus führt die Clubcommission auch mit anderen Flächeneigentümerinnen und -eigentümern Gespräche über potentielle Nutzungen (Bsp: Tempelhof Projekt GmbH). Es zeigt sich dabei, dass eine Umsetzung auf befestigten Flächen außerhalb von Grünanlagen deutlich wahrscheinlicher ist.

Folgende Problemlagen sind in den Gesprächen bisher identifiziert worden:

- Vereinbarkeit von Lärmemissionen durch potentielle Veranstaltungen und dem Schutz der Anwohnenden
- Sicherstellung des Naturschutzes (Flora und Fauna) und Landschaftsschutzes (Bsp.: Biber in der Stadtspree zwischen Kreuzberg und Friedrichshain)
- Schutz vor Vegetationsschäden und der nötigen Neuanlage
- Haftungsfragen der Veranstaltenden für potentielle Schäden
- Konkurrenz mit anderen Nutzungen (Bsp.: Parkplätze)
- Hohe Nutzungsentgelte für Flächen, die den kommunalen Unternehmen obliegen (Bsp.: Vorplatz Tempelhofer Flughafen)

Ergebnisse Teilprojekt B

Im Teilprojekt B wurde Dr. Birte Jung beauftragt, mit zentralen Stakeholdern des Themas (insb. Kunstschaefende, Bezirksämter) einen gesamtstädtischen Aushandlungsprozess zu führen. Dazu hat bisher eine Auftaktveranstaltung sowie ein erster Runder Tisch mit Vertreterinnen und Vertretern der Straßen- und Grünflächenämter (SGA) sowie der Umwelt- und Naturschutzämter (UmNat) stattgefunden. Die Auswertung und Abstimmung der Ergebnisse ist noch nicht abgeschlossen.

Wesentliche diskutierte Punkte, die aus Sicht der SGA und UmNat-Ämter eine Genehmigung von Veranstaltungen schwierig bzw. unmöglich machen, sind:

- Die Frage, ob kulturelle Nutzungen rechtlich mit dem Grünanlagengesetz vereinbar sind, ist bisher nicht ausreichend geklärt. Es existieren dazu unterschiedliche Auslegungen.
- Der hohe Nutzungsdruck auf öffentlichen Grünflächen führt zu verschiedenen Nutzungskonflikten und Schäden (z. B. durch Sport, Erholung, Naturschutz- und Lärmkonflikte, nicht genehmigte Nutzungen etc.). Insgesamt gibt es zu wenig Flächen für eine Vielzahl an unterschiedlichen Nutzungen. Daraus folgt eine Übernutzung und eine zusätzliche kulturelle Nutzung würden eine Verschlechterung der Gesamtlage bedeuten.
- Darüber hinaus besteht ein grundsätzlicher Konflikt zwischen dem Schutz von Umwelt und Natur sowie den Emissionen (Lärm, Licht, Müll).
- Es fehlen personelle und finanzielle Ressourcen in den bezirklichen Ämtern für die Bearbeitung vieler Genehmigungsanfragen, die Durchsetzung von Auflagen und die Kontrolle dieser.
- Obwohl der Blick auf kleinere, nicht-kommerzielle Veranstaltungen aus kultureller Perspektive nachvollziehbar erscheint, ist für die Bezirksämter fraglich, ob die Veranstaltenden genügend Ressourcen für Ver- und Entsorgungskonzepte, Hygiene- und Sicherheitskonzepte, und die finanzielle Sicherheitsleistung aufbringen können. Kommerzielle Veranstalter, so der Eindruck, können Auflagen derzeit besser erfüllen.
- Durch Veranstaltungen entstehen Vegetationsschäden (mit ggf. langen Regenerationszeiten), die Veranstaltungen teilweise verunmöglichen.
- Selbst wenn es befestigte Flächen in Grünanlagen gibt, besteht die Sorge, dass der Zugang zu diesen über die bepflanzten Flächen erfolgt und somit trotzdem Vegetationsschäden entstehen.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob andere Flächen des öffentlichen bzw. halb-öffentlichen Raumes nicht besser geeignet sind, kulturelle Veranstaltungen zu beherbergen. Dies können bspw. öffentliches Straßenland, Plätze, große Parkplätze (Möbelhäuser, Baumärkte, Shopping-Center) oder auch Sportflächen sein. Eine Alternative wäre zudem, spezielle Flächen dafür dauerhaft neu zu schaffen (wie bspw. Festwiesen), die fern von Wohnbebauung die nötige Infrastruktur besitzen.

Die SenKultEuropa hat die Senatsverwaltung für Inneres und Sport (SenInnDS) um Zuarbeit gebeten. Da der Berichtsauftrag auch Sachverhalte betrifft, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann, wurden die Bezirke um Zuarbeit gebeten. Die Stellungnahme basiert auf den Aussagen der bezirklichen Ordnungsämter aus zehn Bezirken. Von den Bezirken Friedrichshain-Kreuzberg und Pankow erfolgte keine Zuarbeit.

Die Bezirke teilen mit, dass die Genehmigung von Open-Air Veranstaltungen – soweit diese in der Zuständigkeit des Ordnungsamtes liegt – grundsätzlich keine Problematiken aufwirft. Die Genehmigung von Open-Air-Veranstaltungen unterliegt bestimmten Erfordernissen, wie etwa einer Sondernutzungserlaubnis oder, je nach gastronomischem Angebot, einer Genehmigung nach dem Gaststättengesetz für den Ausschank von alkoholischen Getränken. Darüber hinaus bedürfen Open-Air-Veranstaltungen an sich jedoch keiner gesonderten Erlaubnis nach der Gewerbeordnung oder der SARS-CoV2-Infektionsschutzverordnung.

Die Bezirke weisen jedoch auf die folgenden Punkte hin, die bei der Durchführung von Open-Air Veranstaltungen in der am 14.05.2021 geltenden Infektionsschutzverordnung relevant sein könnten und bitten um dementsprechende Berücksichtigung:

- Bei Open Air Veranstaltungen handelt es sich um Veranstaltungen im Freien, die unter § 9 SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung fallen und nach der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung grundsätzlich gestattet sind. Jedoch sind aufgrund der pandemischen Lage derzeit nicht mehr als 50 zeitgleich Anwesende erlaubt (2. InfSchMV § 9 Abs. 1). Bei der Personenhöchstzahl nach § 9 Abs. 1 sind alle Anwesenden zu berücksichtigen - auch Veranstalter, Personal oder Musikerinnen/Musiker. Es gelten weiterhin die Anwendungsempfehlungen für die Wirtschaft der SenWiEnBe (vgl. <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/orientierungshilfe-fuer-gewerbe/>).
- Die Veranstaltenden haben die Pflicht, ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen (2. InfSchMV § 6 Abs. 1). Wesentliche Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen im individuellen Schutz- und Hygienekonzept sind derzeit die Reduzierung von Kontakten, die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der maximal für die jeweilige Fläche zugelassenen Personenzahl, die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen. Das individuelle Schutz- und Hygienekonzept ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Weiterhin sind die Veranstaltenden verpflichtet, eine Anwesenheitsdokumentation durchzuführen (2. InfSchMV § 3 Abs. 1).

Der Veranstalter kann mit Bußgeld belegt werden, wenn insbesondere das individuelle Schutz- und Hygienekonzept nicht auf Verlangen vorgelegt wird, die Anwesenheitsdokumentation nicht erfolgt oder die zulässige Personenhöchstzahl nicht eingehalten wird. Die Einhaltung des Abstandes ist grundsätzlich Pflicht der Teilnehmenden und nicht der Veranstaltenden. Die Veranstaltenden sind jedoch verpflichtet, geeignete Vorkehrungen und Maßnahmen

zu treffen, die es den Teilnehmenden ermöglichen, den Mindestabstand einzuhalten. Zu den einschlägigen Bußgeldern, vgl. Bußgeldkatalog, Ziffern 1-4, 15 (<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/bussgeldkatalog>).

- Kritisch könnte aus Sicht der Bezirksämter die zu erwartende Anzahl von individuellen Schutz- und Hygienekonzepten sein, die durch die zuständige Behörde zu prüfen wäre. Die Bezirke geben zu bedenken, dass die Zuständigkeit der Behörden nach der geltenden SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung nicht geregelt sei und die Ordnungsämter keine Kapazitäten für die Prüfung von individuellen Schutz- und Hygienekonzepte haben. Auch sind die Erfordernisse an ein Hygienekonzept sowie die Zuständigkeit der fraglichen Behörde für die Abnahme der Konzepte und die Anforderungen an Versagungen oder Auflagen zur Genehmigung der Veranstaltungen nicht erklärt, sofern das Konzept nicht den Bestimmungen entspricht.
- Weiterhin gelten derzeit besondere Einschränkungen für den Ausschank von alkoholischen Getränken (2. InfSchMV § 8) (vgl. o.g. Anwendungsempfehlungen für die Wirtschaft). Bei einem Ausschank von alkoholischen Getränken ist damit zu rechnen, dass die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden bzw. durch die Veranstaltenden nicht durchgesetzt werden können. Bei Verstößen von Teilnehmenden könnten die Veranstaltenden von ihrem Hausrecht Gebrauch machen oder die Ordnungsbehörden verständigen.
- Die Bezirke geben zu bedenken, dass die flächendeckende Überwachung von Open-Air-Veranstaltungen von den Dienstkräften des Allgemeinen Ordnungsdienstes (AOD) der Ordnungsämter mit dem vorhandenen Personal grundsätzlich nicht zu leisten ist bzw. die Überwachung von Veranstaltungen, einschließlich der zum Teil erforderlichen Fahrzeugumsetzungen im Vorfeld, stets nur zu Lasten anderer Aufgaben der Pandemiebekämpfung erfolgen kann. Da die Dienstkräfte des Allgemeinen Ordnungsdienstes (AOD) bereits seit Beginn der Pandemie zusätzlich Kontrollaufgaben zur Überwachung der Vorschriften der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung mit oberster Priorität bearbeiten, kann es durch die zusätzliche Überwachung von Open-Air Veranstaltungen zu weiteren Verzögerungen bei der Bearbeitung der regulären Aufgaben des Allgemeinen Ordnungsdienstes (AOD) kommen.
- Für die Abhaltung einer Open-Air-Veranstaltung bedarf es zudem grundsätzlich eines geeigneten Veranstaltungsortes. In diesem Zusammenhang ist auch zu klären, ob es sich um eine einzelne Veranstaltung oder eine feste Open-Air-Fläche handeln soll. Die erforderlichen Genehmigungen zur Flächennutzung im öffentlichen Raum richten sich nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) bzw. dem Berliner Straßengesetz, ggf. auch nach dem Grünanlagen gesetz. Hierbei ist zu bedenken, dass nicht jeder Bezirk über feste Veranstaltungsflächen verfügt. Die zur Sondernutzung angedachte öffentliche Verkehrsfläche müsste günstige Voraussetzungen hinsichtlich der Größe, Abgrenzbarkeit, Nachbarschutz, Medienversorgung und insbesondere auch Einordnung in das Verkehrssystem bieten. Die Nutzung einer gewidmeten Grünanlage wiederum ist vor besondere, auch rechtliche Hürden gestellt. Grünanlagen sind in aller Regel baulich bei Weitem nicht so robust ausgeführt wie Straßenland. Open-Air-Veranstaltungen laufen dem mit der Widmung gesetzlich festgelegten Schutz nach dem Grünanlagengesetz (GrünanlG) zuwider

und sind nicht gemeingebräuchlich, da das geltende Grünanlagengesetz grundsätzlich keine Veranstaltungen in Grünanlagen vorsieht. Open-Air Veranstaltungen sind daher in aller Regel in öffentlichen Grünanlagen nicht genehmigungsfähig.

3. Umgang mit den genannten Herausforderungen

Insbesondere in Vorbereitung des Call for Action als Teil der Initiative „Draußenstadt“, bemüht sich die SenKultEuropa die genannten Hürden zu bewältigen.

Eignung der Flächen

- In einer Kooperation mit der SenUVK werden im Rahmen des Calls for Action insbesondere Flächen ausgeschrieben, die bereits in dem von SenUVK geförderten Projekt „Kultur im Grünen“ untersucht wurden. Eine Vorauswahl der Flächen ist in Abstimmung mit den Bezirken bereits erfolgt, mit dem Ziel (Sonder-) Nutzungsanträge zuvorkommend und lösungsorientiert zu bearbeiten.
- Die Clubcommission wird mit einer Förderung der SenKultEuropa diese Flächen ertüchtigen und für die Logistik und Einbindung in den Call for Action verantwortlich sein. Dabei ist eine Einbindung der Flächeneigentümer vorgesehen. Die SenKultEuropa hat die für Kultur zuständigen Bezirksstadträtinnen und -stadträte außerdem gebeten, Flächen für den Call for Action zu benennen, die als Veranstaltungsorte zugelassen sind oder bei denen Genehmigungsverfahren erprobt sind (Open Air Veranstaltungsorte, Plätze, Freilichtbühnen, traditionell genutzte Teile von Parks/Grünanlagen, Sportanlagen, private „Event“-Flächen, etc.).
- Durch die Zusammenarbeit mit SenUVK und den Bezirken sollen so besonders geeignete Flächen, unter Berücksichtigung des Schutzes der Anwohnerinnen und des Natur- und Landschaftsschutzes, gefunden und für die kulturelle Nutzung zur Verfügung gestellt werden.
- Mithilfe des Mobilitätsfonds sollen auch weitere Ertüchtigungen von Flächen (bspw. Strom- und Wasserversorgung) und Widerherstellung von Flächen gefördert werden. Auch zusätzliche Kosten für Genehmigungsverfahren, spezielle Technikausstattung, Anmietung mobiler Bühnen, Ver- und Entsorgungskonzepte, Hygiene- und Sicherheitskonzepte, und die finanzielle Sicherheitsleistung sollen im Rahmen der Förderung berücksichtigt werden.

Öffentliches Interesse und Gleichbehandlung von kulturellen Veranstaltungen:

- Mit dem Call for Action wird auf den bestehenden Bedarf für kulturelle Veranstaltungen im öffentlichen Raum reagiert und dieser durch ein Verfahren entsprechend gesteuert, welches die öffentlichen Interessen berücksichtigt. So soll auch vermieden werden, dass nicht genehmigte Veranstaltungen stattfinden. Eine Fachjury wird unter Einbeziehung der Flächeneigentümer über die Auswahl der Kulturveranstaltungen entscheiden und dabei die verschiedenen künstlerischen als auch öffentlichen Interessen und Perspektiven einbringen.

Berücksichtigung pandemiebedingter Einschränkungen:

- Da sich die Situation der Pandemie ständig ändert und es mit Test- und Impfstrategien und sinkenden Inzidenzen bereits Hoffnung für die Durchführung von Veranstaltungen gibt, ist ein pauschales Verbot von Veranstaltungen und somit Genehmigungen nicht sinnvoll. Gerade Freiluftveranstaltungen können aufgrund der geringeren Ansteckungsgefahr einen wichtigen Beitrag dazu leisten, Kultur wieder stattfinden zu lassen.
- Mit dem Hygienerahmenkonzept stellt die SenKultEuropa, den Kultureinrichtungen und -veranstaltern evidenzbasierte und praxisnahe Orientierungshilfen für die Öffnung. Kulturschaffende können so passgenaue Hygiene- und Schutzkonzepte erstellen um Veranstaltungen sicher umzusetzen. Nach der InfSchMVO besteht keine Pflicht der Bezirklichen Behörden zur Prüfung der Hygienekonzepte vor ab. Sie müssen lediglich auf Verlangen vorgelegt werden.
- Die SenKultEuropa erkennt dabei explizit pandemiebedingte Kosten (bspw. für die Beschaffung von Tests und Masken oder die Erstellung von Hygienekonzepten) als zuwendungsfähig an. Auch die Wiederherstellung von Flächen kann berücksichtigt werden.

Für die erfolgreiche Umsetzung der Initiative Draußenstadt inklusive Call for Action ist die SenKultEuropa maßgeblich auf die Zusammenarbeit mit den Bezirken angewiesen. Bei der o.g. Abfrage zu geeigneten Flächen für Kulturveranstaltungen im Freien haben 10 Bezirke geantwortet. Charlottenburg-Wilmersdorf und Pankow haben nicht geantwortet. Reinickendorf hat geantwortet, dass es im Bezirk keine geeigneten Flächen gibt. Eine Übersicht der Flächen, deren Berücksichtigung im Call for Action geprüft wird, liegt bei.

Ein Austausch mit den für die Genehmigungen relevanten Ämtern der Bezirke (insbesondere Straßen- und Grünflächenämter, Ordnungsämter, Umwelt- und Naturschutzämter) scheint kurzfristig im Sinne der corona-bedingten Häufung von Freiluftveranstaltungen, sinnvoll. Mittel- und langfristig sollte der Dialog mit den Bezirken und der ressortübergreifende Austausch fortgeführt und ausgeweitet werden, um in diesem komplexen (auch für die Stadtentwicklung der Kulturhauptstadt Berlin relevanten) Thema angemessene Antworten auf die benannten Herausforderungen zu finden.

In Vertretung

Dr. Torsten Wöhlert
Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Bezirk	Ortsbezeichnung
Abfrage Bezirke	
Neukölln	Gropiusstadt Lipschitzplatz
Spandau	Garten Fränkel
Spandau	Gutspark Neukladow
Steglitz-Zehlendorf	Musikpavillon im Stadtpark Steglitz
Steglitz-Zehlendorf	Garten der Schwartzschen Villa
Steglitz-Zehlendorf	Strandbad Wannsee
Steglitz-Zehlendorf	Stadion Licherfelde
Steglitz-Zehlendorf	Platz des 4. Juli
Steglitz-Zehlendorf	Parkplatz OBI-Roller, Goerzallee
TrepKöp	Straße zum FEZ/AdW 241
TrepKöp	Hasselwerder Str. 22
TrepKöp	Insel Berlin, Alt Treptow 6
TrepKöp	Insel Berlin, Alt Treptow 6
TrepKöp	Wagenburg Lohmühlenstr.
Mitte	Gendarmenmarkt
Mitte	Lesegarten Vorplatz Rathaus Wedding
TempSchö	Eisenacher-/Fuggerstraße
TempSchö	Wartburgplatz, befestigte Fläche vor dem Kulturzentrum „Die Weiße Rose“
TempSchö	Breslauer Platz
TempSchö	John-F.-Kennedy-Platz
TempSchö	Marktplatz Prinzenstraße / Mariendorfer Damm
TempSchö	Rathausvorplatz Tempelhof
TempSchö	Tempelhofer Feld
TempSchö	Parkplätze IKEA / Bauhaus
TempSchö	Marienparkgelände
TempSchö	Trabrennbahn Mariendorf
Lichtenberg	Höffner Landsberger Allee 300 (Alt-Lichtenberg)
Lichtenberg	Prerower Platz/ Wartenberger Str. 175 (Neu-Hsh Süd)
Lichtenberg	Johannes-Fest-Platz (Karlshorst)
Lichtenberg	HOWOGE-Arena (Hans-Zoschke-Stadion) Ruschestraße 90 (Alt-Lichtenberg)
Lichtenberg	Anton-Saefkow-Platz (Fennpfuhl)
Lichtenberg	Grün-/Freifläche Warnitzer Bogen (Neu-Hsh Nord)
Lichtenberg	Mühlengrund (Neu-Hsh Süd)
Lichtenberg	Tuchollaplatz (Neu-Lichtenberg)
Lichtenberg	Dathe-Platz/Promenade (Friedrichsfelde-Süd)
Lichtenberg	Innenhof ehem. MfS-Areal (Alt-Lichtenberg)
Lichtenberg	Trabrennbahn (Karlshorst)
Marzahn-Hellersdorf	Helene-Weigel-Platz
Marzahn-Hellersdorf	ORWOgarten ORWOhaus e.V. Frank-Zappa-Straße 19 12681 Berlin
Marzahn-Hellersdorf	Schlosspark Biesdorf Alt-Biesdorf 55 12683 Berlin
Marzahn-Hellersdorf	MAXIE-Treff Maxie-Wander-Str. 56/58 12619 Berlin
Marzahn-Hellersdorf	Jugendfreizeiteinrichtungen z.B. Klinke (Bruno-Baum-Straße 56), Anna landsberger und Balzerplatz
Marzahn-Hellersdorf	Barnimplatz Havemannstraße 24 12689 Berlin
Marzahn-Hellersdorf	Spielplatzinitiative Schorfheidestraße 52, 12689 Berlin
Marzahn-Hellersdorf	Stadtwerk Otto-Rosenberg-Straße 6 12681 Berlin
Marzahn-Hellersdorf	Gutspark Mahlsdorf Hultschiner Damm 12623 Berlin
Marzahn-Hellersdorf	Kulturforum Carola-Neher-Straße 1 12619 Berlin
Marzahn-Hellersdorf	Kunsthaus Flora Florastraße 113 12623 Berlin
Flächen über Clubcommission	
Friedrichshain-Kreuzberg	Vorplatz Mercedes-Benz-Arena
TrepKöp	An der Wuhleheide/Str. zum FEZ
Pankow	P&R Heinersdorf
Spandau	H13
Friedrichshain-Kreuzberg	Parkplatz Rudolfstraße / Tamara Danz Höfe
Friedrichshain-Kreuzberg	Brommystraße
TrepKöp	Spreepark Vorplatz Werkhalle
Charlottenburg-Wilmersdorf	Fürstenbrunner Weg 44
Friedrichshain-Kreuzberg	Am Nigrendwo
TrepKöp	Schnellerstr. 137 Revier Südost //The Stick
TrepKöp	Schnellerstr. 137 Revier Südost //Think Pink
TrepKöp	Schnellerstr. 137 Revier Südost //Valley
Friedrichshain-Kreuzberg	RAW16 (ab September nur drei Wochen)